

Beitragsschock: Krankenkassen erhöhen erneut Zusatzbeiträge

Liebe Vertriebspartner:innen,

viele Krankenkassen sind erst zum Jahreswechsel 2023/2024 teurer geworden. Mit der zweiten Beitragsanhebung innerhalb weniger Monate haben lt. "Tagesspiegel" 14 Betriebskrankenkassen seit Jahresbeginn 2024 den Beitragssatz erhöht. Aktuelle Umfrageergebnisse haben ergeben, dass die Wechselbereitschaft der Mitglieder der Krankenkassen steigt. Wechselwillige geben dabei die Erhöhung der Beiträge als wichtigsten Grund an.

Umso erfreulicher ist es, dass **unser Kooperationspartner die Hanseatische Krankenkasse (HEK)** ihren Zusatzbeitragssatz mit 1,3 Prozent das vierte Jahr in Folge stabil gehalten hat.

Die HEK gehört damit weiterhin zu den günstigsten Krankenkassen. Auch bei Vergleichs- und Qualitätstests schneidet die HEK seit Jahren regelmäßig hervorragend ab. In einer vom Magazin FOCUS MONEY (Ausgabe 07/24) in Auftrag gegebenen Studie, wird die HEK in den wichtigen Kategorien „Zusatzleistungen“ und „Digitale Versorgung“ mit hervorragend, und bei den Themen „Service“ und „Alternative Medizin“ mit sehr gut bewertet.



Deshalb: das Sonderkündigungsrecht bei Beitragssatzerhöhungen von Krankenkassen nutzen!

Erhöht eine Krankenkasse ihren Zusatzbeitragssatz, besteht für Mitglieder ein Sonderkündigungsrecht. Der Wechsel muss bei der neuen Krankenkasse bis zum Ablauf des Monats beantragt werden, für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird. In diesen Fällen kann die Mitgliedschaft auch dann beendet werden, wenn die Mindestbindungsfrist von 12 Monaten nicht erfüllt ist. Eine Kündigungserklärung bei der bisherigen Krankenkasse ist nicht erforderlich. Die neu gewählte Krankenkasse informiert die bisherige Krankenkasse über den Wechsel.

Dabei gilt:

- Wirksam wird die Kündigung zum Ende des übernächsten Monats*.
- Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft muss das Mitglied den erhöhten Zusatzbeitrag zahlen.
- Das Sonderkündigungsrecht gilt auch, wenn das Mitglied einen Wahltarif abgeschlossen hat – mit Ausnahme des Krankengeldwahltarifs. Wurde der Wahltarif Krankengeld abgeschlossen, kann die Kassenmitgliedschaft erst zum Ablauf der 3-jährigen Bindungsfrist des Wahltarifs gekündigt werden. Bis dahin muss der erhöhte Zusatzbeitrag gezahlt werden.

*Beispiel für Sonderkündigungsrecht bei Beitragssatzerhöhung:

Die Krankenkasse informiert über die Erhöhung des Zusatzbeitrags zum 1. Juli. Die Mitgliedschaft bei der neuen Krankenkasse kann bis spätestens 31. Juli beantragt werden. Somit endet die Mitgliedschaft am 30. September und der Kassenwechsel findet zum 1. Oktober statt.

Tipp: Verbinden Sie den Kassenwechsel Ihrer Kund:innen zur [HEK](#) zum Beispiel mit dem Abschluss einer [Kranken- oder Pflegezusatzversicherung](#) bei AXA und schließen Sie so die gesetzliche Versorgungslücke Ihrer Kund:innen. Rabattieren Sie mit Hilfe des Bonusprogramms die Beiträge Ihrer Neukund:innen für die Zusatzversicherung um bis zu 300 € bei erstmaliger Inanspruchnahme. Ab dem zweiten Bonusjahr können dauerhaft bis zu 144 € Bonus pro Jahr erreicht werden.

Die Garantieerklärung zu unseren Zusatztarifen können Sie [hier](#) einsehen.

Ihr



Oliver Martens
Key Account Manager Kranken
Maklervertrieb
AXA Konzern AG

Thomas-Nast-Str. 13b
67105 Schifferstadt
Tel.: 06235-9255467
Mobil: 0152-09372929
Oliver.Martens@axa.de